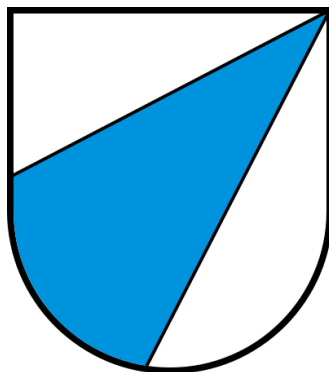


Abwasserreglement

vom 21. Juni 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Personenbezeichnung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Aufgaben der Gemeinde.....	3
§ 4 Gemeinderat.....	3
§ 5 Gewässerschutzstelle	4
§ 6 Abwasseranlagen und Begriffe	4
§ 7 Kanalisationsplanung.....	4
§ 8 Öffentliche Abwasseranlagen	5
§ 9 Private Abwasseranlagen	5
§ 10 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	5
§ 11 Abwasserkataster	6
§ 12 Projekt- und Kreditbewilligung	6
§ 13 Finanzierung.....	6
2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht.....	6
§ 14 Anschlusspflicht.....	6
§ 15 Anschlussrecht	6
§ 16 Bestehende Abwasseranlagen	6
§ 17 Anschlussfrist	7
3. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften.....	7
§ 18 Technische Ausführungsvorschriften	7
§ 19 Entwässerungssystem.....	7
§ 20 Abwasser.....	7
§ 21 Nicht verschmutztes Abwasser	7
§ 22 Wenig verschmutztes Abwasser	8
§ 23 Übergangslösung ausserhalb Bauzone	8
§ 24 Einleitungsbewilligung	8
§ 25 Landwirtschaftsbetriebe.....	8
§ 26 Haftung.....	9
4. Bewilligungsverfahren.....	9
§ 27 Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 28 Gesuchsunterlagen.....	9
§ 29 Prüfungskosten.....	10
§ 30 Baubeginn und Geltungsdauer	10
§ 31 Projektänderung	10
§ 32 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks.....	11
5. Rechtsschutz und Vollzug.....	11
§ 33 Rechtsschutz, Vollstreckung.....	11
§ 34 Strafbestimmungen.....	11
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	12
§ 35 Inkrafttreten	12
§ 36 Übergangsbestimmungen.....	12

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007¹ und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Personenbezeichnung

Zweck ¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

Personenbezeichnung ² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich ¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

übergeordnetes Recht ² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen

³ Sie kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen. Die Reinigung erfolgt durch die regionale Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes.

⁴ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 4 Gemeinderat

Gemeinderat - Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;

¹ SAR 781.200

² SAR 713.100

- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 5 Gewässerschutzstelle

*Gewässerschutzstelle
- Aufgaben*

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

- Ansprechpartner

³ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro mit Sitz in einer anderen Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 6 Abwasseranlagen und Begriffe

*Definition
Begriffe*

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel 3. , Abwassertechnische Ausführungsvorschriften, definiert.

§ 7 Kanalisationsplanung

Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 8 Öffentliche Abwasseranlagen

- Öffentliche Abwasseranlagen* ¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5. Abgaben).
- interkommunale Zusammenarbeit* ² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.
- ³ Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- ⁴ Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 9 Private Abwasseranlagen

- Private Abwasseranlagen* ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, Versickerungsanlagen und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.
- Hausanschluss* ² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.
- Abwassertrennung* ³ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
- Durchleitungsrechte* ⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- Private Sammelleitungen* ⁵ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.
- Grundwasserschutz* ⁶ Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 10 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

- Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen* ¹ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.
- ² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 11 Abwasserkataster

Abwasserkataster

¹ Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Projekt- und Kreditbewilligung

Projekt- und Kreditbewilligung

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Änderung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 13 Finanzierung

Finanzierung

¹ Die Abgaben und Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14 Anschlusspflicht

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15 Anschlussrecht

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 21) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

- Vorbehandlungspflicht

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16 Bestehende Abwasseranlagen

Bestehende private Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben. Der Gemeinderat kann die Überprüfung bestehender Abwasseranlagen verlangen.

³Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

⁴Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 17 Anschlussfrist

Anschlussfrist ¹ Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 18 Technische Ausführungsvorschriften

Technische Ausführungsvorschriften ¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

1. Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
2. Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
3. Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
4. Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

² Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 19 Entwässerungssystem

Entwässerungssystem ¹ Grundsätzlich wird innerhalb der Bauzone das Teil-Trennsystem angestrebt. Die Details werden im generellen Entwässerungsplan (GEP) geregelt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

§ 20 Abwasser

Abwasser ¹ Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 21 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

- ² Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um
- *Fremdwasser* a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
 - *Dachwasser* b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben).
 - *Versickerung* ³ Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).
 - *Einleitung in die Kanalisation* ⁴ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.
- ⁵ Bestehende Brunnenanlagen, deren Überläufe in die Kanalisation entwässern, sind gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu sanieren.

§ 22 Wenig verschmutztes Abwasser

- Wenig verschmutztes Abwasser*
- ¹ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
- *Strassen*
 - *Plätze*
 - a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
 - b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und PW-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 23 Übergangslösung ausserhalb Bauzone

- Übergangslösung ausserhalb Bauzone*
- ¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.
- ² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 24 Einleitungsbewilligung

- Einleitungsbewilligung*
- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.
- ² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 25 Landwirtschaftsbetriebe

- Landwirtschaftsbetriebe*
- ¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991³ nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Gewässerschutzgesetzes mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 26 Haftung

Eigenverantwortung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

Haftung

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

4. Bewilligungsverfahren

§ 27 Gesuch für private Abwasseranlagen

Gesuch private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 28 Gesuchsunterlagen

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen (je dreifach auf Papier sowie digital):

a) Planunterlagen

1. Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);

³ SR 814.20

2. Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
 3. Situationsplan 1:500 oder 1:1000 (Kanalisationskataster) mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
 4. Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
 5. Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
 6. Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²);
 - Gebäudegrundflächen (in m²);
 - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²).
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
1. Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwasser-einleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
 2. Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 29 Prüfungskosten

Prüfungskosten

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Baugebührenreglement können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand auferlegt werden.

§ 30 Baubeginn und Geltungsdauer

Baubeginn, Geltungsdauer

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 31 Projektänderung

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 52 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011⁴.

§ 32 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

- Abnahme* ¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- Ausführungskontrolle* ²Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzliche Dichtigkeitsprüfungen/Kanalfernsehaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (einfach auf Papier sowie digital) innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.
- Ausführungsplan* ³Der Ausführungsplan muss folgende Angaben enthalten: Einmasse, Rohrmaterial, Distanzen, Gefälle, Schachtgrösse, Kaliber sowie Name des Unternehmers.
- Inbetriebnahme* ³Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

5. Rechtsschutz und Vollzug

§ 33 Rechtsschutz, Vollstreckung

- Rechtsschutz* ¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Departement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des eines Departements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung* ²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007⁵.

§ 34 Strafbestimmungen

- Strafbestimmungen* ¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 bis 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978⁶. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

⁴ SAR 713.121

⁵ SAR 271.200

⁶ SAR 171.100

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 7. Juni 2005 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Erlasse aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Baugesuche, die vor dem Stichtag (Inkraftsetzung des Reglements) auf der Gemeindekanzlei eingetroffen sind (Eingangsstempel), werden noch nach alter Gebührenregelung behandelt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2019

Der Gemeindeammann:

Peter Lenzin

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Jetzer

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 30. Juli 2019 in Rechtskraft erwachsen.